

Vereinssatzung

der



I. Teil (Verein und Mitgliedschaft)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frankfurter Turn- und Sport-Gemeinschaft 1847 J.P.“ (Kurzform: FTG Frankfurt).
2. Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein besitzt seit dem 12. März 1890 durch Verleihungsurkunde die Rechtsfähigkeit.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Freizeit-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs- und Spitzensports) und des öffentlichen Gesundheitswesens für Erwachsene, Jugendliche und Kinder sowie die Jugendhilfe.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung von Sportkursen,
 - die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder,
 - die Durchführung von gesundheitsbezogenen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen,
 - die Errichtung und Überlassung von Gesundheitseinrichtungen an Mitglieder,
 - die Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede(r) beantragen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines/einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter(in). Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Begründung bedarf es nicht.
4. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Erwachsene Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) Jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,in befristeten oder unbefristeten Mitgliedschaften.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. oder 15. jenes Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte; bei der befristeten Mitgliedschaft durch Festlegung in der Beitrittserklärung.

§ 6 Rechte des Mitgliedes

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
2. Das Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Diese Rechte ruhen, wenn
 - a) das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist.
 - b) ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen der Vereinsgeschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren (§8 und §9) zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln; für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 8 Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muß die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Beitragssätze gelten jeweils für ein Geschäftsjahr.
3. Die einzelnen Beitragsgruppen und die monatliche Beitragsbasis (= 100%) werden für die unbefristete Mitgliedschaft vom Vereinsrat festgesetzt; sie sind den Mitgliedern bis zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr bekannt zu geben.

Wesentliche Bemessungsgrundlage für die Veränderung der Beitragsbasis ist die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Veränderung des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.
4. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehören und dabei mindestens 65 Jahre alt geworden sind. Diese Regelung tritt jeweils mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres in Kraft.
5. Umstufungen innerhalb der Beitragsgruppen werden erst mit Beginn des neuen Geschäftsjahres vorgenommen.
6. Die Höhe und die Fälligkeit
 - a) der Zusatzbeiträge für die einzelnen Abteilungen und Übungsgruppen - die Bestandteile des Beitrages sind -,
 - b) der Beiträge für die befristete Mitgliedschaft,werden durch den Vorstand festgesetzt.
7. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden (soziale Härte).
8. Der Vorstand ist berechtigt, gegen eine einmalige Beitragszahlung die lebenslängliche Mitgliedschaft zu gewähren.

9. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.
10. Die Beiträge der unbefristeten Mitgliedschaft sind mindestens für jeweils ein Quartal im voraus zu zahlen. Bei Zahlungen des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar im voraus kann der Vorstand einen Nachlaß gewähren, der spätestens mit den letzten Vereinsmitteilungen eines Geschäftsjahres für des Folgejahr bekanntzugeben ist.
11. Drei Wochen nach Fälligkeit des Beitrages folgt die 1., zwei Wochen später die letzte Mahnung, jeweils mit einem Mahnzuschlag. Erfolgt keine Zahlung, wird der Beitragsrückstand durch Postnachnahme auf Kosten des Mitgliedes eingezogen. Bei Verweigerung wird der Rechtsweg beschritten.

§ 9 Gebühren

1. Die Gebühren für Kurse, Sondereinrichtungen, Aufnahmen und Mahnungen werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Gebühren sind Bringschulden.

§ 10 Versicherungsschutz (Haftung)

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

§ 11 Ehrungen

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung wird vom Vereinsrat beschlossen.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitgliedschaft; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Weitere Möglichkeiten einer Mitgliederehrung regelt die Ehrenordnung, die durch den Vereinsrat festgelegt wird.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
Austritt,
Ablauf
fristlose Kündigung,
Streichung von der Mitgliederliste,
Ausschluß,
Tod.
2. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. erklärt werden. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin (maßgebend ist das Datum des Poststempels) zu erfolgen.
3. Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft fristlos kündigen.
4. Sind Anschrift oder Wohnsitz eines Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.

5. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen diesen Ausschlußbescheid, der mit Einschreiben/Rück-schein zuzustellen ist, kann innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Ist Beschwerde eingelegt worden, ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht die Mitgliedschaft. Ein rechts-gültig gewordener Ausschluß kann in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes im Ver-ein.

II. Teil (Organisation des Vereins)

§ 13 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsver-mögen.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vereinsrat,
der Vorstand,
der Präsident/die Präsidentin

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglie-der. Sie ist zuständig für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a) ein Antrag zur Ziffer 1 durch den Vorstand vorliegt,
 - b) die Einberufung von der einfachen Mehrheit des Vereinsrates oder von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand mittels Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Anträge zu Änderungen der Vereinssatzung sind im Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Veröffentlichung zu bringen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Mehrheiten

 - a) Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b) zur Auflösung des Vereins ist in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, jeweils eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Beschlüsse sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
7. Im übrigen gilt die Wahl- und Versammlungsordnung, die Bestandteil der Ver-einssatzung ist.

§ 16 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist die Versammlung der Mitgliedervertreter(innen). Er besteht aus den gewählten Delegierten, dem Vorstand, der Präsidentin/dem Präsidenten und der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer.
2. Der Vereinsrat ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen),
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der einzelnen Beitragsgruppen der unbefristeten Mitgliedschaft, die in einer Beitragsordnung zu veröffentlichen sind,
 - die Festsetzung der monatlichen Beitragsbasis,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Genehmigung von Ordnungen,
 - die Genehmigung der Veräußerung von Grundvermögen des Vereins,
 - die Genehmigung einer Fremdkapitalaufnahme in Höhe von mehr als 150.000,00 Euro im Geschäftsjahr,
 - die Wahl und vorzeitige Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer(innen),
 - die Genehmigung von Ehrungen (gemäß § 11),
 - die Entscheidung über den Einspruch einer Abteilung, die vom Vorstand aufgelöst wurde,
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Angelegenheiten der Tagesordnung.
3. Der Vereinsrat tritt im Geschäftsjahr zweimal zusammen.
4. Der Vereinsrat ist durch den Vorstand mittels Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Der Vereinsrat ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
6. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist im Falle von Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Eine außerordentliche Versammlung des Vereinsrates kann durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muß die Versammlung einberufen, wenn dies
 - a) von der Hälfte der gewählten Delegierten,
 - b) von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen schriftlich unter Angabe des Grundes,gefordert wird.
8. Die Beschlüsse sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
9. Im übrigen gilt die Wahl- und Versammlungsordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der/die Vereinsvorsitzende und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam (§ 26 BGB). Im Verhinderungsfalle des/der Vereinsvorsitzenden haben zwei stellvertretende Vorsitzende diese Vertretung wahrzunehmen.

- Ein(e) besondere(r) Vertreter(in) neben dem Vorstand kann gemäß § 30 BGB bestellt werden.
3. a) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr. Der/die Vereinsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Versammlungen des Vereinsrates.
b) Der Vorstand ist auch zuständig für
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Versammlungen des Vereinsrates,
 - die Berufung des Wahlausschusses und der Fachausschüsse,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates,
 - die Festlegung der Voraussetzungen und der Beiträge zum Erwerb der befristeten Mitgliedschaft,
 - die Festsetzung der Gebühren nach § 9, Ziffer 1,
 - den Ausschluß von Mitgliedern,
 - die Berufung und Einberufung des Schiedsgerichtes,
 - die Gründungsgenehmigung und Auflösung von Abteilungen,
 - die Anstellung und Entlassung der neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter(innen).
 4. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
 5. Über sämtliche Tagungen bzw. Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 18 Geschäftsführung

Dem Vorstand steht zu seiner Entlastung eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Verfügung. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt in der Regel an den Tagungen des Vereinsrates mit Sitz und Stimme und an den Sitzungen des Vorstandes sowie nach Bedarf an den Versammlungen der Abteilungen ohne Stimmrecht teil.

§ 19 Präsident(in)

Der/die Präsident(in) repräsentiert den Verein; ihm/ihr obliegt die Festigung des Vereinsansehens, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben; er/sie nimmt an den Versammlungen und Tagungen der Vereins-Organen stimmberechtigt teil.

§ 20 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und Vorstandes

1. Präsident(in) und Vorstandsmitglieder werden vom Vereinsrat für zwei Jahre gewählt.
2. In den Vorstand sollen nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein seit drei Jahren angehören.
3. In geraden Jahren wird der/die Vereinsvorsitzende, in ungeraden der/die Präsident(in) gewählt. Im gleichen Rhythmus werden jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet der/die Präsident(in) oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vereinsrat eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 21 Wahlausschuß

1. Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, ihm soll ein Vorstandsmitglied, ein(e) Delegierte(r) und der/die Vereinsgeschäftsführer(in) angehören. Das Vorstandsmitglied darf nicht zur Neuwahl anstehen.

2. Der Wahlausschuß bereitet die Delegiertenwahl gemäß der Wahl- und Versammlungsordnung vor und ist für die Feststellung des Wahlergebnisses verantwortlich.
3. Der Wahlausschuß ist - unbeschadet des Vorschlagsrechtes der Mitglieder - dazu berufen, Vorschläge für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer(innen) zu machen.
4. Der Wahlausschuß übt seine Funktion jeweils für ein Geschäftsjahr aus.

§ 22 Fachausschüsse

Fachausschüsse haben beratende Funktion.

§ 23 Abteilungen

1. Der Verein hat Abteilungen, deren Aufgabenbereiche mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen sind.
2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihre(n) Abteilungsleiter(in) oder Abteilungs-sprecher(in) und sollen eine(n) Jugendleiter(in) haben.
3. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen aufzustellen. Diese Ordnungen haben die Bestimmungen ihrer Fachverbände zu beachten; sie sind vom Vorstand zu genehmigen.
4. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen).
5. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.

§ 24 Jugendarbeit

1. Für die Jugendarbeit ist neben der Vereinssatzung die Jugendordnung maßgebend, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Vereinsrat zu genehmigen ist.
2. Der Jugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich 18. Lebensjahr und der Jugendausschuß an.
Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre den/die Vorsitzende(n) des Jugendausschusses und dessen/deren Stellvertreter(innen). Das Vorschlagsrecht hierfür besitzt der Jugendausschuß. Im übrigen gilt die Wahl- und Versammlungsordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.
3. Dem Jugendausschuß gehören alle in der Jugendarbeit tätigen Personen an:
 - a) Jugendleiter(in) der Abteilungen und/oder deren Stellvertreter(innen),
 - b) Sprecher(innen) oder Jugendgruppen, soweit diese nicht in den Abteilungen erfaßt sind,
 - c) ein Vorstandsmitglied oder/und im Bedarfsfalle der/die Vereinsgeschäftsführer(in),
 - d) Sprecher(innen) der Eltern aus den Abteilungen und/oder Gruppen.Der Jugendausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Der Jugendausschuß berät die Vereinsorgane in überfachlichen Jugendangelegenheiten.

§ 25 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein mindestens drei Jahre angehören müssen. Sie sollen aus Gründen der Unbefangenheit aus Abteilungen kommen, denen die Streitenden nicht angehören.
2. Das Schiedsgericht wählt nach Einberufung seine(n) Vorsitzende(n) selbst.

3. Das Schiedsgericht entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse nach § 12, Ziffer 5.
4. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt das Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien ausreichend Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Vorstand bekanntzugeben, der die Parteien davon unterrichtet.

§ 26 Rechnungsprüfer(innen)

1. Der Vereinsrat wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens zwei Rechnungsprüfer(innen) für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei in jedem Geschäftsjahr ein(e) Rechnungsprüfer(in) ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Eine anschließende Wiederwahl ist ausgeschlossen. Zum/zur Rechnungsprüfer(in) können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.
2. Aufgabe der Rechnungsprüfer(innen) ist es, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und der dazu gehörenden Belege sowie der Kassenführung zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Vereinsrat schriftlich zu unterbreiten.
3. Die Prüfungen sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Beendigung des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
4. Bei Feststellung von Mängeln steht den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen das Recht zu, den Vorstand zur Einberufung des Vereinsrates aufzufordern.

§ 27 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft; sie ersetzt die Satzung vom 27. September 1994.

Wahl- und Versammlungsordnung (siehe § 15, Ziffer 7 der Satzung)

§ 1 Delegiertenwahl zum Vereinsrat

1. Für den Vereinsrat sind über zwei Gruppenlisten höchstens 48 Delegierte zu wählen.
Die eine Hälfte der Delegierten soll aus dem Freizeitsportbereich (Liste 1) und die andere Hälfte aus den Wettkampfsportabteilungen (Liste 2) gewählt werden. Über die Feststellung der Zugehörigkeit zur Liste 1 oder 2 entscheidet der Vorstand.
2. Delegierte(r) kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist.
3. Kandidaten/Kandidatinnen für den Vereinsrat können von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Ein Wahl-

vorschlag ist nur gültig, wenn er schriftlich eingereicht wird und das vorgeschlagene Mitglied

- a) gleichzeitig die Erklärung abgegeben hat, daß es im Falle der Wahl diese annimmt
 - b) gleichzeitig angibt, für welche Gruppenliste die Kandidatur erfolgt.
4. Die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt.
 5. Jede(r) Wahlberechtigte hat 1 Stimme.
 6. Gewählt sind jeweils höchstens 24 Kandidaten/Kandidatinnen der beiden Listen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Fallen auf den letzten Listenplatz zwei oder mehrere Kandidaten/Kandidatinnen mit der gleichen Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
Nicht gewählte Kandidaten/Kandidatinnen sind Ersatzdelegierte. Maßgebend für das Aufrücken ist die erhaltene Stimmenzahl in der jeweiligen Liste.
 7. Erhalten Delegierte ein Vorstandsamt oder scheidet der/die Delegierte aus, so regelt sich das Nachrücken eines/einer Delegierten gemäß Ziffer 6.
 8. Der Aufruf zur Nennung von Kandidaten/Kandidatinnen für den Vereinsrat erfolgt zum 30. September in den Vereinsmitteilungen unter Angabe des Meldeschlusses.
Die Bekanntgabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten erfolgt mit Vereinsmitteilung bis 31. Dezember. Die Kandidatenliste ist in alphabetischer Reihenfolge mit Berufsangabe zu erstellen.
 9. Die Durchführung der Wahlen zum Vereinsrat erfolgt im darauffolgenden Januar an vier Werktagen (Urnenwahl); Briefwahl kann zugelassen werden.
 10. Nach der Durchführung der Wahlen wird das Wahlergebnis in einer Niederschrift festgehalten. Das Ergebnis der Delegiertenwahl wird unter gleichzeitiger Benennung der Ersatzdelegierten bekanntgegeben.

§ 2 Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahlen

Zuständig ist der Wahlausschuß gemäß § 21 der Vereinssatzung.

§ 3 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer(innen)

1. Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer(innen) erfolgt durch den Vereinsrat (§12,2).
2. Auch Abwesende können gewählt werden, wenn dem/der Versammlungsleiter(in) eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 4 Einberufung

Die Vereinssatzung regelt die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates (§16, Ziffer 4 und § 26, Ziffer 4 der Vereinssatzung).

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates hat die Vereinsvorsitzende/der Vereinsvorsitzende. Bei ihrer/seiner Verhinderung setzt der Vorstand eine(n) Versammlungsleiter(in) ein.
2. Der/die Versammlungsleiter(in) stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
3. Dem/der Versammlungsleiter(in) stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nicht gewährleistet, kann er/sie u.a. das Wort entziehen, Mitglieder auf

Zeit oder für die ganze Versammlung ausschließen, die Versammlung unterbrechen oder schließen.

§ 6 Worterteilung

1. Die Mitglieder in der Mitgliederversammlung und die Delegierten des Vereinsrates haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Das Wort wird durch die Versammlungsleitung erteilt.
2. Berichterstatter(innen) oder Antragsteller(innen) erhalten grundsätzlich zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Der/die Versammlungsleiter(in) kann in jedem Falle zur Sache das Wort ergreifen. Das Wort ist zu erteilen bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zu einem Antrag auf Schluß der Debatte. Ist Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und diesem von der Versammlung stattgegeben, ist die Rednerliste zu schließen.

§ 7 Anträge und Abstimmung

1. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
2. Anträge müssen vorgelesen werden. Abänderungsanträge, die sich im Verlauf der Aussprache ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden dies befürworten. Über einen Dringlichkeitsantrag ist unmittelbar abzustimmen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; ausgenommen sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (vgl. §15,5). Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Beschlußfassung des Vereinsrates bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte; es sei denn, die Versammlung beschließt geheime Abstimmung.

§ 8 Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.

Jugendordnung (gem. § 24, 1 der Vereinssatzung)

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kinder, Schülern/Schülerinnen und Jugendlichen bis zum einschließlich 18. Lebensjahr zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ordnet in weitgehender Selbständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und nach der Wahl- und Versammlungsordnung der FTG Frankfurt.
2. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der

sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuß.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und einschließlich 18. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuß zusammen.
2. Die Jugendversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig (20) stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses und dessen/deren Stellvertreter(in) auf 2 (zwei) Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses.
 - c) Erteilung der Entlastung des Jugendausschusses.
 - d) Beratung über die Verwendung eines durch den Vereinsrat im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Titels zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend.
 - e) Beschlußfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.
2. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß muß mindestens aus 7 Personen bestehen.
2. Dem Jugendausschuß gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende des Jugendausschusses,
 - b) dessen/deren Stellvertreter(in),
 - c) die Jugendleiter der Abteilungen und/oder deren Stellvertreter,
 - d) die Sprecher(innen) der Jugendgruppen, soweit diese nicht in den Abteilungen erfaßt sind,
 - e) der/die Vereinsjugendsekretär(in) und/oder ein Vorstandsmitglied,
 - f) Sprecher(innen) der Eltern aus den Abteilungen und/oder Gruppen, die, soweit keine Vereinsmitglieder, nur beratend an den Sitzungen und Versammlungen teilnehmen können.
3. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses ist durch den Vereinsrat der FTG Frankfurt zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung muß die Jugendversammlung erneut beschließen.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit nach demokratischen und jugendmäßigen Grundsätzen wahrzunehmen.
2. Der Jugendausschuß führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.

3. Der Jugendausschuß hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses und/oder Vertreter(in) ist verpflichtet, ständig Kontakt mit dem Vorstand des Vereins zu halten.
4. Der Jugendausschuß berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.
5. Der Jugendausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 (zweidrittel) der anwesenden Jugendlichen in der Jugendversammlung und ist vom Vereinsrat zu genehmigen.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 18 Jahre sein.
2. Für den Fall, daß ein Jugendausschuß gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung solange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuß die Aufgaben übernehmen kann. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
 - a) Kommt in der Jugendversammlung die Wahl des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses oder dessen/deren Stellvertreter(in) (§ 5, 1a) nicht zustande, so gibt sich der Jugendausschuß seine(n) Vorsitzende(n) oder Stellvertreter(in) selbst.
 - b) Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vereinsvorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben des/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/ Stellvertreterin im Jugendausschuß solange, bis ein(e) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) gemäß § 5, 1a oder § 9, 3a gewählt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vereinsrat in Kraft und ist sofort in den FTG-Mitteilungen zu veröffentlichen.

Hinweise:

Die Satzung wurde vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 22. Januar 1976, bzw. vom Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main am 7. September 1982, 17. Juli, 22. Juli 1992, 27. September 1994, 25. Januar 1999 bzw. 6. Juli 1999 genehmigt.

Geändert wurde die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.2002. Am 12.09.2002 wurden die Änderungen vom Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main genehmigt.

Name und Anschrift:

FTG Frankfurt, Marburger Straße 28, 60487 Frankfurt
Tel.: 069-970803-0 – Telefax: 069-779015
E-Mail: info@ftg-frankfurt.de